

„Betriebsvereinbarung über den „Vertrag Weiterbildung im HAUS ELIM“



zwischen

HAUS ELIM, Sozialwerk der Volksmission e.V., Am Hungerberg 29, 71397 Leutenbach
vertreten durch den Vorsitzenden Thomas Gengenbach

und

Betriebsrat des oben genannten Betriebs vertreten durch die
Betriebsratsvorsitzende Elke Zankl

Präambel

Qualifizierte und gut ausgebildete Mitarbeitende sind zu Erfüllung einer hohen Qualität ein sehr wichtiges „Gut“ im HAUS ELIM.

Um den Bedarf an qualifizierten Fach- und Führungskräfte zu decken und sich weiterentwickelnde Rahmenbedingungen machen es nötig Mitarbeitende fort- und weiter zu bilden. Um dieses Ziel im Interesse des HAUS ELIM und den Mitarbeitenden gut zu regeln wird nachfolgender angehängter Vertrag vereinbart und im Einzelfall abgeschlossen.

I. Salvatorische Klausel

Eine etwaige Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung dieser Betriebsvereinbarung hat auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. An die Stelle von unwirksamen Bestimmungen treten Bestimmungen welche dem ursprünglichen Willen und Ausdruck gesehen am nächsten kommen.

Leutenbach, den 22.10.2018

Für die Geschäftsleitung:

Thomas Gengenbach
Vorstand

Für den Betriebsrat

Elke Zankl
Betriebsratsvorsitzende

Vertrag über die Weiterbildung zur „...“

Name

Straße

Ort

im nachfolgenden Arbeitnehmer genannt

und

HAUS ELIM

Am Hungerberg 29

71397 Leutenbach

vertreten durch ...

im nachfolgenden Arbeitgeber genannt

schließen folgenden Vertrag über die Weiterbildung zur „...“:

1. Weiterbildungsdauer

Der Arbeitnehmer besucht die Weiterbildung am ... in ... in der Zeit vom ... bis zum

2. Kosten

Die Kosten für die Kurs- und Prüfungsgebühren belaufen sich auf xxx €.

Die Kosten für eine Freistellung ermitteln sich aus der Zeit der Freistellung und der individuellen Vergütung des Arbeitnehmers.

3. Regelung der Kostentragung

Folgende Optionen stehen zur Verfügung:

- a) Die Kosten für die Kurs- und Prüfungsgebühren werden vom Arbeitgeber übernommen. Der Arbeitnehmer bringt die für die

- Weiterbildung notwendige Arbeitszeit auf eigene Kosten ein.
- b) Die Kosten für Kurs- und Prüfungsgebühren werden vom Arbeitgeber übernommen. Der Arbeitnehmer bringt für die Weiterbildung notwendige Arbeitszeit hälftig auf eigene Kosten ein. (Diese Option steht zur Verfügung, wenn keine Kursgebühren entstehen.)
 - c) Die Kosten für Kurs- und Prüfungsgebühren werden vom Arbeitnehmer übernommen. Der Arbeitgeber stellt für die Weiterbildung frei.

Lernzeiten, Zeiten für Ausarbeitungen, Anfahrtszeiten und alle weiteren zeitlichen Aufwendungen sind vom Arbeitnehmer zu tragen. Eventuelle Fachbücher und Arbeitsmittel sind von dem Arbeitnehmer zu bezahlen.

Die Fahrtkosten werden vom Arbeitgeber im Rahmen einer individuellen Regelung übernommen.

Vereinbart ist die Variante __ .

4. Bindefristen

- a) Der Arbeitnehmer schuldet den erfolgreichen Abschluss. Der Erfolg ist durch Vorlage des Abschlusses nachzuweisen.
- b) Der Arbeitnehmer ist an ein weiteres Beschäftigungsverhältnisses entsprechend der übernommenen Kosten nach dem Zeitraum der Weiterbildung wie folgt gebunden:
 - i) Bei einer Weiterbildungsdauer von bis zu sechs Monaten gilt eine Bindefrist von 12 Monaten.
 - ii) Bei einer Weiterbildungsdauer von sieben bis zu zwölf Monaten gilt eine Bindefrist von zwei Jahren.
 - iii) Bei einer Weiterbildungsdauer von über zwölf Monaten gilt eine Bindefrist von drei Jahren.
- c) Im Falle eines Ausscheidens des Arbeitnehmers aus dem Unternehmen während der Bindefrist ist der vom Arbeitgeber übernommene Kostenanteil abzugelten. Es ist der Anteil anteilig abzugelten, welcher durch die Bindefrist noch nicht erfüllt wurde.
Die Rückzahlung kann durch einen Rückzahlungsplan vereinbart werden.
Die Höhe der Einzelrate entspricht dem durch den Arbeitgeber

aufgewendeten Anteil geteilt durch die noch zu erbringende Bindefrist.

Den Rückzahlungsplan hat der Arbeitnehmer beim Arbeitgeber vor dem Ausscheiden zu verlangen. Verlangt er diesen nicht, so ist die Entschädigung in einer Summe spätestens am Tag des Ausscheidens fällig.

- d) Im Falle des Abbruches der Weiterbildung oder des Nichtbestehens des Abschlusses ist der vom Arbeitgeber übernommene Kostenanteil binnen der Zeit nachzuarbeiten in welcher die Kosten entstanden sind.

In Geld übernommene Kosten werden in Arbeitszeit entsprechend der individuellen Bezüge umgerechnet. Der Arbeitnehmer kann auf Wunsch die Ansprüche finanziell abgelten.

Nicht durch den Arbeitnehmer zu vertretende Unterbrechungsgründe sind von der Rückforderung ausgeschlossen.

xxx, den 24.10.2018

xxx

Arbeitnehmer

xxx

Arbeitgeber